

Religiöse Symbole vor Gericht – Teil 1

Von Wiss. Mitarbeiter **Daniel Weidemann**, Münster*

I. Ausgangslage: Religiöse Symbole als Rechtsproblem

Religionssymbole in öffentlich geregelten Räumen, wie Schulen oder Gerichten, führen zu einer Spannungslage: Sie können Ausdruck der Ausübung individueller Religionsfreiheit des einen sein, aber gerade auch mit der negativen Religionsfreiheit des anderen kollidieren. Ein entsprechender Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz ist diesbezüglich jedoch stets und nicht bloß in den sich privater Organisation entziehenden Räumen zu schaffen. Dort kommt indes zweierlei erschwerend hinzu: Zunächst das staatliche Neutralitätsgebot hinsichtlich weltanschaulich-religiöser Dinge und eine damit einhergehende Mäßigungspflicht inklusive eventuell stärker einschränkbarer Grundrechte von Staatsbediensteten. Demgegenüber steht der Bürger¹, der sich in einer vom Staat geschaffenen Lage befindet und sich dortigen Einflüssen unter Umständen nicht entziehen kann oder dem es verwehrt wird, von seiner eigenen, positiven Religionsfreiheit Gebrauch zu machen.

Wie hat der Staat sich zu verhalten? Dürfen religiöse Symbole hoheitlich veranlasst und personenlosgelöst in öffentlichen Einrichtungen zur Schau gestellt werden? Dieselbe Frage stellt sich für religiöse Symbole, die individuell von Staatsbediensteten getragen werden. Zu guter Letzt: Kann der Staat Bürgern, die sich (gezwungenermaßen) in einem öffentlich geregelten Raum bewegen, das Tragen bzw. Zurschaustellen von religiösen Symbolen untersagen?

Für den Bereich der Schule gibt es auf obige Problemstellungen bereits entsprechende Judikate der Verfassungsrechtsprechung.² Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die z.T. noch junge, schulbezogene Rechtsprechung auf das Gericht und seine Beteiligten auswirkt.³ Deshalb soll im Folgenden zunächst auf die grundsätzliche Neutralitätspflicht des Staates (I. 1.) und die besondere Spannungslage bei der Religionsfreiheitsausübung von Staatsbediensteten (I. 2.) eingegangen werden, bevor die Rechtsprechungsentwicklung von staatlich veranlassten Religionssymbolen (I. 3.) hin zum sog. Kopftuch I-Urteil des *Zweiten Senats* des BVerfG sowie dem sog. Kopftuch II-

Beschluss⁴ des *Ersten Senats* (I. 4.) nachzuzeichnen ist. Im Anschluss gilt es dann zu untersuchen, inwieweit die aus der Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse Relevanz für die Justiz entfalten und auf sie übertragen werden können (II.).

1. Religion und Staatlichkeit – zwischen Neutralität und Toleranz

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ergibt sich aus dem einheitlichen Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 f. GG.⁵ Sie garantiert die Wahl religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen und deren Ausübung nach innen wie außen.⁶ Das gesamte Leben darf der inneren Überzeugung bzw. den Glaubensregeln folgend ausgerichtet werden.⁷ Dieses schrankenlose – genauer gesagt: nur durch kollidierendes Verfassungsrecht einschränkbare – Grundrecht gilt für sämtliche Religionen und Glaubensrichtungen; es werden keine Glaubensrichtungen mit besonderem Schutz versehen oder vom Schutzbereich ausgeschlossen. In der Konsequenz muss der Staat neutral und zurückhaltend auftreten.

Entsprechendes ergibt sich ferner auch aus Art. 3 Abs. 3 S. 1, 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG, die Gleichheitsaspekte bzw. Diskriminierungsverbote, die besondere Betonung der negativen Religionsfreiheit sowie die (nicht laizistisch zu verstehende) Trennung von Staat und Kirche in den Vordergrund rücken.

Aus einer Gesamtschau der genannten Normen formt sich schließlich die weltanschaulich-religiöse Neutralitätspflicht.⁸

Sie äußert sich dergestalt, dass dem Staat zum einen verwehrt ist, einzelne Bekenntnisse zu privilegieren oder Andersgläubige zu diskriminieren.⁹ Vielmehr ist, von sachlich begründeten Differenzierungen abgesehen, eine Gleichbehandlung sämtlicher Bekenntnisse und Weltanschauungen zu gewährleisten, ohne sich dabei mit einer Religionsgemeinschaft zu identifizieren.¹⁰

* Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Dem Lehrstuhlinhaber, Herrn Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, sei für Anregungen und Kritik gedankt.

¹ Die Verwendung des generischen Maskulinums für Personengruppen umfasst nachfolgend stets auch die weibliche Form.

² Vgl. BVerfGE 93, 1 (Kruzifix-Beschluss); 108, 282 (Kopftuch I); 138, 296 (Kopftuch II).

³ Vorweggenommen werden soll an dieser Stelle bereits, dass sich das BVerfG zum einen zu mit Kreuzen ausgestatteten Gerichtssälen (BVerfGE 35, 366) sowie zu individuell getragenen religiösen Symbolen im Zuschauerbereich eines Gerichtssaals (BVerfG-K NJW 2007, 56) geäußert hat; siehe dazu unten I. 3. und II. 2. e).

⁴ Zum Unterschied zwischen Urteil und Beschluss siehe § 25 Abs. 2 BVerfGG.

⁵ Zur Einheitlichkeit des Schutzbereichs siehe BVerfGE 24, 236 (245 f.); 83, 341 (354); 108, 282 (297); 138, 296 (328 f. Rn. 85); aus der Literatur *Germann*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Stand: 1.12.2015, Art. 4 Rn. 7, 19 ff.; *Morlok*, in: Dreier, GG I, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 58, 72 ff. Kritisch dazu hingegen *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 60 Rn. 11.

⁶ Umfassend zum Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 f. GG *Morlok* (Fn. 5), Art. 4 Rn. 59 ff.

⁷ BVerfGE 41, 29 (49); 108, 282 (297); 138, 296 (329 Rn. 85).

⁸ Vgl. BVerfGE 108, 282 (299); 138, 296 (338 Rn. 109). Siehe ferner zum Neutralitätsgebot *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, Rn. 141, 159 ff.

⁹ Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); 93, 1 (17); 108, 282 (299); 138, 296 (338 f. Rn. 109).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 93, 1 (17); 108, 282 (299 f.); 138, 296 (338 f. Rn. 109).

Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich der Staat gerade keiner laizistischen Elemente und einer strengen Distanzierung von sämtlichen Glaubensrichtungen, sondern fördert die in Art. 4 Abs. 1 f. GG zu Tage tretende Religionsfreiheit durch eine offen-neutrale, unterstützende Haltung. Dies bedeutet, dass der Staat die Grundlagen dafür schaffen muss, dass eine aktive Entfaltung der Religionsfreiheit durch den Einzelnen möglich ist – nur ist es ihm verwehrt, ausschließlich einer oder bestimmten Glaubensgemeinschaften diese Grundlagen zu schaffen, anderen hingegen nicht.¹¹ Schließlich ist der Staat unter dem Grundgesetz insbesondere in dieser Hinsicht die „Heimstatt aller Bundesbürger“;¹² insoweit verhält sich die Verfassung zur Religion als solcher positiv, gegenüber den einzelnen Religionen jedoch neutral¹³.

Unter Zugrundelegung dieses (strengen) Neutralitätsgebots überzeugt es auch nicht, aufgrund vermeintlich breiter gesellschaftlicher Akzeptanz und gewisser Tradition einer bestimmten Glaubensrichtung, letztere besonders zu privilegieren und ihrer Symbolik einen über den bloßen Religionscharakter hinausgehenden kulturellen Wert zuzusprechen.¹⁴ Oder umgekehrt ausgedrückt: Ein eindeutig religiöses Symbol wie das christliche Kreuz verliert seine religiöse Wirkung auf Glaubensfremde bzw. Atheisten nicht; auch nicht durch eine etwaige Überlagerung durch kulturell-traditionelle Aussagekraft.¹⁵ Dies würde die Privilegierung einer Religionsgemeinschaft durch die Hintertür bedeuten: Ein eindeutig einer Religion zuzuordnendes Symbol mit ausdrücklich religiösem Aussagegehalt kann nicht durch „Herabstufung“ zu einem bloß areligiösen Kultursymbol im öffentlichen Raum beibehalten werden, während vergleichbare Symbole anderer Glaubensgemeinschaften als unzulässig angesehen werden. Dies gilt sowohl für staatlich verordnete, als auch für individuell von einzelnen Staatsbediensteten getragene Symbole.¹⁶

2. Die Spannungslage bei Staatsbediensteten

Eine besondere Spannungslage ergibt sich, wenn es konträr zur allgemeinen, abstrakten staatlichen Neutralitätspflicht um die Religionsfreiheit individueller Staatsbediensteter geht. Diese befinden sich in einem besonderen Näheverhältnis zum Staat, der grundsätzlich grundrechtsverpflichtet, nicht aber

-berechtigt ist. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit Staatsbedienstete von ihren Grundrechten – hier der Religionsfreiheit – Gebrauch machen können.

Dieses vormalig als „besonderes Gewaltverhältnis“¹⁷ titulierte Phänomen wird inzwischen Sonderstatusverhältnis genannt und zeichnet sich dadurch aus, dass Staatsbedienstete bzw. sämtliche Personen im staatsnahen und -geprägten Raum durchweg grundrechtsberechtigt sind. Die sich aus Art. 1 Abs. 3 GG ergebende staatliche Grundrechtsbindung kennt also keine Bereichsausnahme für Sonderstatusverhältnisse. Die Eingliederung in den öffentlichen Dienst schafft zwar besondere Pflichten, negiert jedoch nicht die Grundrechtsberechtigung.¹⁸ Aufgrund der (freiwillig gesuchten) Nähe zum Staat sind indes im Unterschied zum staatsfernen Bürger andere oder weiterreichende Grundrechtseingriffe möglich.¹⁹ Auswirkungen zeitigt das Sonderstatusverhältnis im Rahmen von Grundrechtseingriffen mithin erst auf der Ebene der Rechtfertigung.

Somit erfährt die staatliche Zurückhaltung in religiösen Fragen eine doppelte Absicherung: Zum einen abstrakt in Form des allgemeinen, staatlichen Neutralitätsgebotes. Zum anderen individuell mit der Möglichkeit, im Rahmen von Sonderstatusverhältnissen intensivere Grundrechtsbeschränkungen vorzunehmen.

Dennoch gilt es zu vergegenwärtigen, dass Staatsdienst nicht Dienst an einem abstrakten Staat bedeutet, „sondern Dienst von Bürgern für Bürger“.²⁰ Deshalb kann es gerade im Bereich des Staatsdienstes zur Kollision von staatlich angestrebter Neutralität einerseits und dem individuellen Freiheitsgebrauch seiner Bediensteten andererseits kommen.

3. Staatlich veranlasste Religionssymbole – Von der Widerspruchslösung zur objektiven Verfassungswidrigkeit

Gerade in der vorgenannten Konstellation liegt auch der Unterschied zur grundsätzlich unzulässigen staatlich veranlassten Zurschaustellung von religiösen Symbolen, wie Kreuzen in Schulgebäuden oder Gerichtssälen. Teilweise wird vorgetragen, ein individuell getragenes religiöses Symbol entfalte eine wesentlich stärkere Wirkung auf Glaubensfremde und deren negative Religionsfreiheit als vermeintlich unauffällige Symbole, die an der Wand oder am Eingang öffentlicher Gebäude hängen.²¹ Auf diese bloß faktische Unterscheidung kann es allein aber nicht ankommen: Werden personenlosgelöst religiöse Symbole im öffentlichen Raum

¹¹ BVerfGE 108, 282 (300); 138, 296 (339 Rn. 110).

¹² BVerfGE 108, 282 (299); 138, 296 (338 Rn. 109).

¹³ So bereits *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (302).

¹⁴ In diese Richtung gehend aber das abweichende Sondervotum BVerfGE 108, 282 (330); ähnlich auch BayVGH NVwZ 1991, 1099 (1101); *Hofmann*, NVwZ 2009, 74 (79 f.). Vgl. ferner *Röper*, VBIBW 2005, 81 (85), der im Nonnenhabit eine historische Arbeitskleidung, nicht jedoch ein religiöses Symbol sieht.

¹⁵ Siehe in Bezug auf Kreuze in Schulen *Wißmann*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK, 172. Lfg., Stand: 2015, Art. 7-III Rn. 125. Ausführlich zum Aussagegehalt des Kreuzes als religiöses Symbol und dessen Wirkung auf Dritte BVerfGE 93, 1 (19 f.); zurückhaltender und im Kreuz nur ein passives Symbol sehend EGMR NVwZ 2011, 737 (741 Rn. 72).

¹⁶ In Bezug auf Staatsbedienstete in Form von Lehrern *Wißmann* (Fn. 15), Art. 7-III Rn. 128.

¹⁷ Zum „besonderen Gewaltverhältnis“ und dessen unterschiedlicher rechtlicher Handhabung im Verhältnis zum Sonderstatusverhältnis *Kloepfer* (Fn. 5), § 49 Rn. 35 ff.

¹⁸ *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (55). Grundlegend für die umfassende Grundrechtsgeltung BVerfGE 33, 1 (10 f.); zur grundsätzlichen Geltung im öffentlichen Dienst denkbar eindeutig BVerfGE 39, 334 (366 f.).

¹⁹ *Kloepfer* (Fn. 5), § 49 Rn. 39.

²⁰ *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (55).

²¹ Vgl. beispielsweise *Pofalla*, NJW 2004, 1218, der Inkonsistenzen und Widersprüche zwischen dem Kruzifix-Beschluss und dem Kopftuch I-Urteil sieht; ähnlich auch *Röper*, VBIBW 2005, 81 (85).

zur Schau gestellt, handelt der Staat als Staat – auch wenn das religiöse Symbol von einer natürlichen Person angebracht worden ist. Dem steht die Pflicht zur Neutralität gegenüber; eine Veranlassung ein religiöses Symbol nur einer bestimmten Religionsgemeinschaft sichtbar zu machen, ist nicht gegeben.²²

Werden jedoch religiöse Symbole von Staatsbediensteten als Einzelpersonen getragen, ist diese Handlung dem Staat zwar auch zurechenbar.²³ Berücksichtigt werden muss hier jedoch, dass auf Seiten der Beamten eine Grundrechtsberechtigung besteht, die der abstrakte Staat für sich selbst nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Grundrechtsberechtigung bildet einen rechtlichen Gegenspieler zum staatlichen Neutralitätsgebot.²⁴ Hierdurch wird die unterschiedliche Konstellation offenbar, die es erlaubt, in beiden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen zu gelangen.

Das BVerfG entschied 1973, dass Kreuze in Gerichtssälen im Einzelfall eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit von Prozessbeteiligten darstellen können.²⁵ Erst auf Widerspruch des Betroffenen müsse das Kreuz abgenommen werden oder der Prozess in einer anderen Saal, ohne religiöse Symbole, verlegt werden. Durch die Wahl der Einzelfalllösung umging das Gericht die Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Anbringen eines Kreuzes (oder anderer religiöser Symbole) bereits objektiv verfassungswidrig ist²⁶ und verlagerte so die Handlungslast hin zum Bürger, der gezwungenermaßen die Initiative ergreifen musste, um einen rechtmäßigen Zustand für sich erreichen zu können.

Dies holte es im Rahmen des sog. Kruzifix-Beschlusses (1995) nach, bei dem es um die Präsenz christlicher Kreuze in staatlichen Pflichtschulen ging.²⁷ Es hob hervor, dass der Staat in religiösen Fragen Neutralität zu bewahren habe und selbst dort, wo es zu einer Zusammenarbeit mit oder Förderung von einzelnen Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaften kommt, eine Identifikation verhindert werden müsse.²⁸ Diese Vorgaben seien mit der Anbringung von Kreuzen in einer vom Staat geschaffenen Lage nicht gewahrt – unabhängig davon, ob es im Einzelfall zu Widersprüchen seitens der Schüler oder Eltern gekommen ist.²⁹ Deshalb erscheint es

mindestens bedenklich, wenn gesetzliche Regelungen der Bundesländer weiterhin Kreuze in Klassenräumen vorsehen und bloß eine Widerspruchslösung im Einzelfall anbieten (vgl. Art. 7 Abs. 4 BayEUG).

Wenngleich das BVerfG betont hat, dass Dauer und Intensität der Wirkung von Kreuzen in Unterrichtsräumen noch größer seien als in Gerichtssälen,³⁰ kann auch für letztere nur gleiches gelten. Die Formulierung legt gerade nahe, dass die Wirkung von Kreuzen vor Gericht nicht als gering einzuschätzen ist, sondern in Schulen bloß noch erheblicher als sie bereits vor Gericht ist. Dort handelt es sich ebenfalls um einen staatlich reglementierten Raum, dem sich ein Teil der Prozessbeteiligten – in Parallele zur Schulpflicht – nicht entziehen kann.

Zum einen könnte der Betroffene in der Praxis gehemmt sein, von dem Widerspruch Gebrauch zu machen, in der Annahme, er verärgere damit den dem Christentum angehörigen Richter.³¹ Zum anderen besteht auch unabhängig davon die Gefahr, dass staatlicherseits eine unzulässige Identifikation mit einer bestimmten Religion vorgenommen wird.

Sämtliche religiöse Symbole, die staatlich veranlasst und personenlos gelöst in Gerichtssälen zur Schau gestellt werden, stellen demnach einen objektiv verfassungswidrigen Zustand dar.

4. Von Kopftuch I zu Kopftuch II – Individuelle Zurschaustellung religiöser Symbole

Wie das Spannungsfeld aufzulösen ist, wenn es um eine individuelle Zurschaustellung religiöser Symbole von Staatsbediensteten geht, hat das BVerfG für die Ausübung der Religionsfreiheit im Bereich der Schule entschieden.

a) Kopftuch I

Der Entscheidung lag ein durch das Oberschulamt abgelehnter Antrag einer Muslimin auf Übernahme in den Schuldienst zu Grunde. Die fehlende Eignung wurde damit begründet, dass die Lehrerin nicht bereit sei, ihr Kopftuch während des Unterrichts abzulegen.³² Dabei handele es sich um ein religi-

²² *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (301). Vgl. im Ergebnis auch BVerfGE 93, 1 (23 f.).

²³ *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (58 f.). A.A. in Bezug auf religiöse Handlungen von Beamten BVerfGE 108, 282 (305 f.).

²⁴ Vgl. insoweit *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (59). A.A. *Feldmann*, *Betrifft Justiz* 2008, 216 (217).

²⁵ BVerfGE 35, 366.

²⁶ Vgl. BVerfGE 35, 366 (374 f.). – Die Rechtfertigung für die Existenz von Kreuzen in Gerichtssälen wurde früher vor allem darin gesehen, dass für einen Eid mit religiöser Beteuerung ein Schwurgegenstand zugegen sein sollte (BVerfGE 35, 366 [373]; OLG Nürnberg NJW 1966, 1926 [1928]).

²⁷ Vgl. BVerfGE 93, 1.

²⁸ BVerfGE 93, 1 (16 f.).

²⁹ Denkbar eindeutig Leitsatz 1 des Beschlusses: „Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnis-

schule ist, verstößt gegen Art. 4 Abs. 1 GG.“ (BVerfGE 93, 1). Der seinerzeitige Vorsitzende des *Ersten Senats* präzisierete diesen Leitsatz im Nachgang dahingehend, dass ausschließlich staatlich angeordnete Kreuze oder Kruzifixe gemeint seien. – Genannt werden soll an dieser Stelle auch die Entscheidung des EGMR, nach der den Konventionsstaaten bei der Entscheidung, ob sie ein Kruzifix in Schulklassen anbringen wollen, ein weiter Ermessenspielraum zukommt, den es so lange zu respektieren gilt, wie keine Indoktrinierung damit einhergeht (EGMR NVwZ 2011, 737 [739 Rn. 61 f.]). Diese Vorgaben sind mit der Rechtsprechung des BVerfG eingehalten worden.

³⁰ BVerfGE 93, 1 (18).

³¹ Hierauf weist *Feldmann* (*Betrifft Justiz* 2008, 216 [217]) hin.

³² Siehe zum zugrundeliegenden Sachverhalt und der Begründung des Schulamtes BVerfGE 108, 282 (283 ff.).

öses Symbol³³, mit dem eine kulturelle Desintegration zum Ausdruck gebracht werde, die sich mit dem staatlichen Neutralitätsgebot nicht vereinbaren lasse. Zwar falle das Tragen eines Kopftuchs in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 f. GG, doch werde dieser insoweit in der konkreten Schulsituation von der negativen Religionsfreiheit der Schüler, den Grundrechten der Eltern sowie dem staatlichen Neutralitätsgebot überlagert.

Der *Zweite Senat* des BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde der Lehrerin stattgegeben und bejahte eine Verletzung von Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 f. und mit Art. 33 Abs. 3 GG. Dabei nahm er folgende Überlegungen vor:³⁴ Der Antrag auf Übernahme in den Schuldienst richtet sich nach rechtlichen Kriterien im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG.³⁵ Ausweislich Art. 33 Abs. 3 GG darf die Bekenntniszugehörigkeit bei der Eignungsprüfung nicht berücksichtigt werden; Gleiches gilt für sämtliche Gründe, die mit Art. 4 GG nicht in Einklang zu bringen sind.³⁶

Da sich aber auch Staatsbedienstete (trotz Art. 33 Abs. 5 GG) auf Grundrechte berufen können und das Tragen eines Kopftuchs, das zumindest auch religiösen Charakter haben kann³⁷, in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 f. GG fällt, kann dieser Akt der Ausübung der Religionsfreiheit nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. In Betracht kommen hier der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) samt staatlichem Neutralitätsgebot, die negative Religionsfreiheit der Schüler (Art. 4 Abs. 1 f. GG) sowie das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG).³⁸

Diese Spannungslage widerstreitender Rechte ist im Schulwesen durch den Landesgesetzgeber in Form eines Kompromisses aufzulösen.³⁹ Da das Tragen eines Kopftuchs bloß eine abstrakte Gefahr für die o.g. Rechte darstellt, Art. 4 Abs. 1 f. GG aber vorbehaltlos gewährleistet wird, ist eine entsprechend hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich, die das Verhältnis auslotet.⁴⁰

Denkbar ist, dass sich Regelungen in den einzelnen Bundesländern voneinander unterscheiden – jedoch gilt zwingend die Prämisse, dass eine solche Norm alle Religionen gleichbehandelt.⁴¹

An einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlte es aber gerade im zugrundeliegenden Fall.

Zwei Kernelemente dieser Entscheidung sollen zusammenfassend festgehalten werden:⁴² Die religionsfreundliche Haltung des Grundgesetzes gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Religionsausübung von Dritten negativ aufgefasst wird. Dies beansprucht auch dort Geltung, wo zumindest eine formale Trennung zwischen staatlichen Pflichten und bürgerlicher Freiheit denkbar wäre.⁴³

Zum anderen hebt die Entscheidung des BVerfG ein Gebot grundrechtlicher Gleichbehandlung aller Religionen hervor, insbesondere was eine etwaige zukünftige Restriktion der Zurschaustellung religiöser Symbole angeht.

b) Kopftuch II

In der Folge der Kopftuch I-Entscheidung wurde der vermeintliche Hinweis des BVerfG, eine gesetzlich hinreichend bestimmte Verbotsregelung sei theoretisch denkbar, von einigen Bundesländern aufgegriffen und auf Landesebene umgesetzt. Eine solche Regelung lag der vom *Ersten Senat* getroffenen Kopftuch II-Entscheidung zu Grunde. Beschwerdeführerinnen waren zwei Frauen muslimischen Glaubens, die jeweils auf Angestelltenbasis als Lehrerin bzw. Sozialpädagogin an einer Schule in Nordrhein-Westfalen arbeiteten und während der Unterrichtszeit ein Kopftuch trugen.⁴⁴ Auf Grundlage des nach der Kopftuch I-Entscheidung eingeführten § 57 Abs. 4 SchulG NRW a.F.⁴⁵ wurde ihnen durch die Schulbehörde das Tragen eines Kopftuchs untersagt. Die

⁴² Zum Folgenden bereits *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (54 f.).

⁴³ Vgl. dazu insb. das Minderheitsvotum BVerfGE 108, 282 (315 ff.).

⁴⁴ Siehe zum zugrundeliegenden Sachverhalt BVerfGE 138, 296 (301 Rn. 7 ff.).

⁴⁵ § 57 Abs. 4 SchulG NRW a.F.: „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“ – Eine entsprechende Geltung des § 57 Abs. 4 SchulG NRW a.F. für Sozialarbeiterinnen ergab sich aus § 58 S. 2 SchulG NRW a.F. – Eine Darstellung der sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die nach der Kopftuch I-Entscheidung erlassen wurden, findet sich bei *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (61 ff.).

³³ Streng genommen ist das Kopftuch nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. In Verbindung mit der Person, die es trägt, sowie mit deren Verhalten kann es jedoch eine ganz ähnliche, vergleichbare Wirkung haben (BVerfGE 128, 282 [304]).

³⁴ Zur Schilderung der sog. Kopftuch I-Entscheidung siehe ebenso *Wißmann*, ZEvKR 52 (2007), 51 (53 ff.); *Franzius*, Der Staat 54 (2015), 435.

³⁵ BVerfGE 108, 282 (295).

³⁶ BVerfGE 108, 282 (298).

³⁷ BVerfGE 108, 282 (298 f., 303 ff.).

³⁸ Vgl. BVerfGE 108, 282 (297, 299).

³⁹ Vgl. BVerfGE 108, 282 (302).

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 108, 282 (303).

⁴¹ Vgl. BVerfGE 108, 282 (298, 303, 313).

Lehrerin widersetzte sich dieser Anordnung und erhielt zunächst eine Abmahnung, später wurde ihr gekündigt. Die Sozialarbeiterin tauschte Kopftuch gegen Baskenmütze und Rollkragenpullover, mit deren Hilfe dieselben Körperstellen verdeckt wurden, wie durch das Tragen eines Kopftuchs. Auch sie wurde abgemahnt. Im Rahmen der arbeitsgerichtlichen Verfahren äußerte sich das BAG dahingehend, dass das Tragen des Kopftuchs (respektive der Baskenmütze) eine nach außen gerichtete religiöse Bekundung sei; diese könne nicht mit den Vorgaben des § 57 Abs. 4 SchulG NRW hinsichtlich der Neutralitätspflicht in Einklang gebracht werden.⁴⁶

Das BVerfG hat die zulässigen Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen als begründet angesehen, die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und darauf hingewiesen, dass § 57 Abs. 4 S. 1 f. SchulG NRW in Anbetracht des Gewichts von Art. 4 Abs. 1 f. GG restriktiv ausgelegt werden müsse.⁴⁷

Neben der erneuten Herausstellung, dass Grundrechte auch für Lehrkräfte (bzw. für Angestellte im öffentlichen Dienst) gelten,⁴⁸ hat das BVerfG darauf abgestellt, dass die Annahme einer bloß abstrakten Gefahr für das staatliche Neutralitätsgebot und den Schulfrieden nicht ausreicht, um eine religiöse Bekundung durch ein Kleidungsstück zu verbieten, solange glaubhaft gemacht worden ist, dass das Tragen auf als zwingend empfundenen Glaubensvorgaben beruht.⁴⁹ Die Glaubensfreiheit kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden; die entgegenstehenden Rechtsgüter sind jedoch allein durch das Tragen des Kopftuchs – beispielsweise ohne weitere verbale Beeinflussung seitens der Lehrkraft – nicht von vornherein per se einer Beeinträchtigung ausgesetzt.⁵⁰ Vielmehr ist eine auf den Einzelfall bezogene konkrete Gefahr erforderlich, der dann jedoch auch mit einer (dosierten) allgemeineren, über den spezifischen Fall hinausgehenden Lösung begegnet werden kann; z.B. mit einem vorübergehenden Verbot für einen bestimmten Schulbezirk.⁵¹

Ferner hat das Gericht die in § 57 Abs. 4 S. 3 SchulG NRW vorgesehene Privilegierung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 sowie Art. 33 Abs. 3 GG erklärt.⁵² § 57 Abs. 4 SchulG NRW sei eine einheitliche Vorschrift, bei der nicht formal zwischen Kundgabe einerseits und Darstellung andererseits unterschieden werden könne.⁵³ Zudem sei es das eindeutige Ziel des Gesetzgebers gewesen,

christliche und jüdische Kleidungs Vorschriften zu schützen und diese zu privilegieren.⁵⁴

c) Stellungnahme zur Entwicklung der Rechtsprechung

In beiden Entscheidungen ging es in einem staatlich geregelten Raum um die Auslotung individueller Religionsfreiheit auf der einen Seite und widerstreitenden Rechten in Form von negativer Religionsfreiheit, elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht sowie staatlichem Neutralitätsgebot auf der anderen Seite. Beide Male schlug das Karlsruher Pendel in Richtung der Religionsfreiheit des Lehrpersonals und des Schutzes vor staatlicher Überwältigung aus. Hierin ist die grundsätzliche Religionsfreundlichkeit des Grundgesetzes auszumachen.

Abseits dieses gemeinsamen Nenners ist jedoch zuzugeben, dass die beiden *Senate* unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt haben, und zumindest auf den ersten Zugriff eine stringente, einheitliche Rechtsprechung des Gerichts in Frage zu stellen ist. Kritik musste die Kopftuch II-Entscheidung verschiedentlich insbesondere deshalb einstecken, weil der *Zweite Senat* in der Kopftuch I-Entscheidung angedeutet habe, dass grundsätzlich ein abstraktes Verbot religiöser Kundgabe durch bestimmte Kleidungsstücke durchaus möglich sei, es „bloß“ einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedürfe.⁵⁵ Hierauf vertrauend haben mehrere Bundesländer eine entsprechende Regelung erlassen und wähten sich auf der sicheren Seite. Mit der Kopftuch II-Entscheidung hat der *Erste Senat* dem jedoch einen Riegel vorgeschoben: Ein Verbot, das lediglich auf einer abstrakten Gefahr fußt, ist unverhältnismäßig und missachtet die Bedeutung der Religionsfreiheit der Lehrkräfte; erforderlich ist vielmehr eine konkrete Gefahr oder Störung.⁵⁶ Ist insofern eine widersprüchliche Rechtsprechung beider *Senate* anzunehmen? Hätte der *Erste Senat* gar das Plenum des BVerfG anrufen müssen (§ 16 BVerfGG), weil er von einer vorangegangenen Entscheidung abweichen wollte?⁵⁷

⁴⁶ Vgl. BAG NZA 2010, 227 (228 Rn. 11 ff.); BAG NZA-RR 2010, 383 (384 Rn. 16).

⁴⁷ BVerfGE 138, 296 (326 Rn. 77 f.).

⁴⁸ BVerfGE 138, 296 (328 Rn. 84).

⁴⁹ BVerfGE 138, 296 (327 Rn. 80).

⁵⁰ BVerfGE 138, 296 (335 ff. Rn. 101 ff.).

⁵¹ BVerfGE 138, 296 (341 f. Rn. 113 f.).

⁵² BVerfGE 138, 296 (326 Rn. 78).

⁵³ BVerfGE 138, 296 (346 ff. Rn. 123 ff.); anders aber das BAG in den vorliegenden Fällen BAG NZA 2010, 227 (229 f. Rn. 23); BAG NZA-RR 2010, 383 (385 Rn. 24); vgl. ferner auch BVerwGE 121, 140 (147).

⁵⁴ BVerfGE 138, 296 (350 f. Rn. 132 ff.). Vgl. insoweit auch LT-Drs. NRW 14/569, S. 9, wonach die Tracht von Ordensschwwestern sowie die jüdische Kippa als zulässig zu erachten seien.

⁵⁵ Vgl. zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage BVerfGE 108, 282 (303, 310). – Zur Kritik an der Kopftuch II-Entscheidung unter Hinweis auf eine inkonsistente Rechtsprechung *Langenfeld*, ZEvKR 60 (2015), 420 (421 f.); *Heinig*, RdJB 2015, 217 (insb. 225 ff.). Sonstige dogmatische Kritik, insbesondere in Bezug auf die Kategorisierung und Handhabung von abstrakter und konkreter Gefahr, äußert *Sacksofsky* (DVBl. 2015, 801 [803 ff.]), sieht in dem Beschluss aber einen Schritt in die richtige Richtung; ähnlich auch *Rustenberg*, JZ 2015, 637 (640 ff.).

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 138, 296 (340 f. Rn. 112 f.).

⁵⁷ Hierzu ausführlich *Hong* (Der Staat 54 [2015], 409), der die Voraussetzungen für eine Divergenzvorlage im Ergebnis verneint; im Ergebnis ebenso *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (302 f.). A.A. *Langenfeld*, ZEvKR 60 (2015), 420 (421 f.); *Heinig*, RdJB 2015, 217 (225 ff.).

Eine vermeintliche Abkehr des *Ersten Senats* von der Annahme des *Zweiten*, ein generelles Verbot religiös konnotierter Kleidung könne durch ein hinreichend bestimmtes Gesetz statuiert werden, ist bei genauerer Betrachtung jedoch abzulehnen. Dafür bedarf es eines Blickes auf die entsprechenden Passagen, in denen sich der *Zweite Senat* zum Fehlen der gesetzlichen Grundlage geäußert hat sowie auf die zugrundeliegenden Situationen, über die die *Senate* zu entscheiden hatten. Dabei ist zu konstatieren, dass der *Zweite Senat* tatsächlich keine verbindlichen Aussagen über die Verfassungsmäßigkeit einer zumindest denkbaren gesetzlichen Grundlage getroffen hat.⁵⁸ Vielmehr wurden zwei verschiedene Varianten skizziert bzw. angerissen, die den Landesgesetzgebern theoretisch offen stehen. Ganz allgemein wurde angemerkt, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne, mit der „das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimmt“ werden könne; dabei seien die widerstreitenden Rechte angemessen zu berücksichtigen.⁵⁹ Diesem Grundgedanken lässt sich keine konkrete Marschroute in die eine oder andere Richtung entnehmen. Nur vermeintlich konkreter äußert sich der *Zweite Senat* an anderer Stelle: Eine entsprechende gesetzliche Regelung könne auch beamtenrechtliche Pflichten in Bezug auf das äußere Auftreten des Lehrpersonals konkretisieren, soweit das Erscheinungsbild eine Verbundenheit mit bestimmten Glaubensüberzeugungen oder Weltanschauungen erkennbar werden lässt.⁶⁰ „Insoweit sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch gesetzliche Einschränkungen der Glaubensfreiheit denkbar.“⁶¹ Hier wird zwar eher die restriktivere Handhabung der Religionsfreiheit der Lehrer angesprochen, ohne dabei jedoch genaue Hinweise zu geben, inwieweit ein entsprechendes (abstraktes) Verbot verfassungsgemäß wäre oder wie eine verfassungsgemäße Formulierung aussehen könnte.

Einzig konkrete Vorgabe des *Zweiten Senats* war – unabhängig davon, ob eine größere Toleranz oder restriktivere Handhabung angestrebt wird – die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.⁶² Der *Zweite Senat* war außerstande darüberhinausgehend genauere Vorgaben zu machen: Er bemängelte gerade das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage; dementsprechend konnte sie auch nicht Prüfungsgegenstand sein, zu dem genauere Aussagen getroffen werden konnten. Anders hingegen bei der Kopftuch II-Entscheidung, bei der eine konkrete Norm untersucht worden ist. Insofern konnte der *Zweite Senat* noch keine abschließende und um-

fassende Prüfung vornehmen oder den Landesgesetzgebern entsprechende Direktiven mit auf den Weg geben.⁶³

Dementsprechend lässt sich für die Schulsituation festhalten, dass eine gesetzliche Regelung, die ein vom Einzelfall unabhängiges Verbot religiöser Symbole für Lehrkräfte statuiert, verfassungswidrig ist. Ein (ggf. über den Einzelfall hinausgehendes) Verbot ist nur im Falle einer konkreten Gefahr denkbar – und ausschließlich dann, wenn alle Religionen gleichermaßen von dem Verbot erfasst sind.⁶⁴

II. Auswirkungen der Grundsätze der Kopftuch-Rechtsprechung auf die Situation vor Gericht

Nun stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich die Erkenntnisse des BVerfG auf die Situation vor Gericht übertragen lassen. Hierfür sollen zunächst grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede von der Schul- und Gerichtssituation dargestellt werden, bevor sich im Anschluss den einzelnen Beteiligten eines Gerichtsverfahrens gewidmet wird.

1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Situation an Schulen und Gerichten

a) Gemeinsamkeiten

Zwar findet sich im Rahmen der Kopftuch-Rechtsprechung des BVerfG keine vergleichbare Formulierung, wie sie der EGMR bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Kruzifixen in italienischen Klassenzimmern getroffen hat. Er stellte ausdrücklich fest, dass sich die Entscheidung einzig und allein auf die Situation von Kruzifixen in Schulklassen, nicht aber an anderen Orten beziehe.⁶⁵ Doch auch wenn es an einer solch ausdrücklichen Herausstellung fehlt, lässt sich den Entscheidungen der beiden *Senate* entnehmen, dass die Eigenart der Schulsituation (und des Lehrpersonals) bei der Entscheidungsfindung (selbstverständlich) Berücksichtigung gefunden hat. Demnach stellt sich die Frage, ob die Ausführungen des Gerichts exklusiv für Lehrer getroffen worden

⁵⁸ So bereits *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (302 f.); etwas zurückhaltender aber ähnlich *Rusteberg*, JZ 2015, 637 (639).

⁵⁹ BVerfGE 108, 282 (309).

⁶⁰ BVerfGE 108, 282 (309).

⁶¹ BVerfGE 108, 282 (309).

⁶² Vgl. BVerfGE 108, 282 (309 f.). – Wünschenswert wäre gewesen, wenn der *Erste Senat* hierauf näher eingegangen wäre, um etwaigen Annahmen, es handele sich um eine Nichtberücksichtigung konkreter Vorgaben des anderen *Senats*, vorzubeugen.

⁶³ *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (303). Auch *Sacksofsky* (DVBl. 2015, 801 [807]) weist auf die unterschiedliche Ausgangslage beider Entscheidungen hin, weswegen sich die Aussage des *Zweiten Senats* auch nicht zu einer Rechtsauffassung habe verdichten können.

⁶⁴ Angesprochen werden soll an dieser Stelle auch noch die Haltung des EGMR in Bezug auf Verbote von individuell getragenen religiösen Symbolen. Ähnlich wie bei den staatlich veranlassten Symbolen (siehe oben Fn. 29) kommt den Konventionsstaaten auch diesbezüglich ein weiter Spielraum zu, der die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten ermöglicht (vgl. insoweit EGMR NVwZ 2006, 1389 [1392 Rn. 109 f.]; EGMR NJW 2014, 2925 [2929 f. Rn. 129 f.]).

⁶⁵ EGMR NVwZ 2011, 737 (738 f. Rn. 57): „Dem Gerichtshof liegt nur die Frage vor, ob das Vorhandensein eines Kruzifixes in Klassenzimmern italienischer staatlicher Schulen unter den Umständen des Falls mit den Anforderungen von Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK und Art. 9 EMRK vereinbar ist. Er muss also nicht über das Vorhandensein eines Kruzifixes an anderen Orten als in staatlichen Schulen entscheiden.“

sind oder eine Übertragung der rechtlichen Grundsätze dem Grunde nach auch auf andere (staatsbedienstete) Personen in Betracht kommt. Dies dürfte zu bejahen sein, so lange der äußere, situative Rahmen identisch ist und man die jeweiligen Spezifika der Funktionen und involvierten Personen entsprechend berücksichtigt und ggf. eine Modifikation der vom BVerfG geformten Grundsätze vornimmt.

Gericht und Schule ist gemein, dass es sich in beiden Fällen um staatlich reglementierte Räume handelt, denen sich bestimmte Personengruppen nicht entziehen können. Hierfür sorgen einerseits die umfassende Schulpflicht und andererseits die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen bzw. sein Recht im Streitfall ausschließlich durch das Beschreiten des Rechtsweges verfolgen zu können. Sowohl in der Schule als auch vor Gericht kann sich also die Spannungslage ergeben, unausweichlich mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden.

Insoweit ist von einer ganz ähnlichen Ausgangssituation bei Schule und Gericht zu sprechen. In beiden Fällen geht es um einen komplexen Austarierungsprozess, bei dem die positive Religionsfreiheit von (staatsbediensteten) Einzelpersonen in einem in staatliche Obhut genommenen Bereich abseits gesellschaftlicher Selbstorganisation mit dem staatlichen Neutralitätsgebot sowie den Rechten Dritter in Einklang zu bringen ist.

Dementsprechend ist in Parallele zur Schule auch bezüglich religiöser Symbole vor Gericht bereits vorab festzuhalten, dass nicht einfach für sämtliche sich vor Gericht begegnenden Personen darauf abgestellt werden kann, die Religionsfreiheit schütze im gesellschaftlichen Bereich nicht vor der Konfrontation mit anderen Glaubensrichtungen. Die Abwägung zwischen positiver Ausübung der Religionsfreiheit auf der einen Seite und negativer Religionsfreiheit sowie staatlichem Neutralitätsgebot (samt explizitem Neutralitätsgebot bei Richtern) auf der anderen Seite erhält eine ganz andere Färbung, wenn es sich um ein staatlich reglementiertes Spielfeld handelt, dem man sich nicht entziehen kann.⁶⁶

Trotz der äußeren Gemeinsamkeiten darf jedoch nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass für alle beteiligten Personen vor Gericht selbiges gilt wie für das Lehrpersonal. Es ist vielmehr darüber hinausgehend differenziert zu betrachten, inwiefern Spezifika auf Seiten der Schule und auf Seiten des Gerichts auszumachen sind (einschlägiges Verfassungsrecht, beteiligte Parteien, Kleidungs Vorschriften etc.). Je nach Eigenart können sich Abweichungen von der für Lehrer getroffenen Rechtsprechung ergeben.

b) Allgemeine Unterschiede

Grundlegende Unterschiede bestehen vor allem im Hinblick auf die beteiligten Personen und das einschlägige Verfassungsrecht.

Während man im Schulbereich eine übersichtliche personelle Situation in Form von Schülern, Eltern und Lehrern vorfindet, gestaltet sich das Bild vor Gericht vielfältiger. Dort sind zum einen (z.T. staatsbedienstete) Organe der Rechts-

pflage (Berufs- und Ehrenamtsrichter⁶⁷, Staats- und Rechtsanwälte), zum anderen außerhalb der Rechtspflege stehende Verfahrensbeteiligte (Kläger, Beklagte, Angeklagte, Zeugen) involviert. Hinzu kommen Zuschauer, die kein Teil des Verfahrens sind, sich aber dennoch in der öffentlich geregelten Sphäre des Gerichts aufhalten.

Es bedarf also eines unterschiedlichen rechtlichen Maßstabs für unterschiedliche Personengruppen, der sich an deren Rollen sowie Funktionen und etwaigen expliziten rechtlichen Vorgaben zu orientieren hat.

Das einschlägige Verfassungsrecht ist hingegen grundsätzlich übersichtlicher als bei der Schulsituation, da sowohl staatlicher als auch elterlicher Erziehungsanspruch keine Rolle spielen. Von einer Gefahr der Indoktrination wie durch Lehrer kann bei der Situation vor Gericht eigentlich keine Rede sein: Weder geht es um die Vermittlung und Lehre bestimmter Unterrichtsstoffe oder gesellschaftspolitischer bzw. religiöser Anschauungen noch finden Gerichtsprozesse in einer dauernden Konstanz statt, wie dies beim Schulunterricht der Fall ist. Somit bleibt es bei der positiven Religionsfreiheit, deren negativem Gegenpol sowie dem staatlichen Neutralitätsgebot (samt gesondertem richterlichen Neutralitätsgebot).

Unterschiedlich ist auch Inhalt bzw. Sinn und Zweck von Gericht und Schule. Vor Gericht werden Rechtsstreitigkeiten (endgültig) befriedet und Strafen ausgesprochen. Die Schule soll hingegen der Bildung, Erziehung und Entwicklung von Schülern dienen.⁶⁸ Dort besteht zumindest noch die Möglichkeit – auch wenn sich der Schüler der Situation als solcher nicht entziehen kann – eine innere Distanz zu den symbolisierten Religionsinhalten aufzubauen und diese für falsch oder zumindest für sich nicht verbindlich zu erachten.⁶⁹ Anders stellt sich die Situation vor Gericht dar: Betroffene Entscheidungen werden vollstreckt. Und zwar unabhängig davon, für wie ungerecht die Betroffenen diese halten. Das Einnehmen einer distanzierenden bzw. ignorierenden Haltung ist hier gerade nicht möglich. Dies mahnt bereits ganz grundsätzlich eine besondere Gewichtung staatlicher Neutralität vor Gericht an.

Überzogen ist indes, das Vorhandensein religiöser Symbole bereits unter Hinweis darauf abzulehnen, dass der Staat vor Gericht ausschließlich als Hoheitsträger auftritt und

⁶⁷ Ehrenamtliche Richter werden in der Strafgerichtsbarkeit „Schöffen“, in den Kammern für Handelssachen „Handelsrichter“ genannt. In allen anderen Fällen bleibt es (zumindest von Gesetzes wegen) bei der Bezeichnung der „ehrenamtlichen Richter“ (vgl. § 45a DRiG).

⁶⁸ Zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag siehe *Wißmann* (Fn. 15), Art. 7-III Rn. 59 ff. m.w.N.

⁶⁹ Dies gilt unter der Prämisse, dass die betreffende Person altersbedingt dazu in der Lage ist. – Einschränkend muss ferner Folgendes berücksichtigt werden: Sollten über den „bloßen“ Schulunterricht hinaus pädagogische Einzelmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gegen Pflichtverletzungen des Schülers ergriffen werden, besteht hier unter Umständen auch nicht mehr die Möglichkeit, eine innere Abwehrhaltung einzunehmen.

⁶⁶ Dies nicht ausreichend würdigend *Wiese*, *Betrifft Justiz* 2008, 223 (225).

gesellschaftliche Einflüsse im Verhältnis zur Schule deutlich reduziert seien.⁷⁰ Dies kann in einer solchen Entschiedenheit nur für staatlich veranlasste religiöse Symbole gelten. Im Falle individuell getragener Symbole würde dieser Ansatz von vornherein die Grundrechtsgeltung auch für Richter sowie die sonstigen betreffenden Personen ausblenden. Insofern bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Weiteres Differenzierungsmerkmal ist – zumindest in Bezug auf Berufsrichter (punktuell auch ehrenamtliche Richter), Staats- und Rechtsanwälte –, dass eine Kleidungs Vorschrift in Form eines Robengebotes herrscht.

c) Zwischenergebnis

Die durch die Kopftuch-Rechtsprechung im Rahmen von Schulen gewonnenen Erkenntnisse sind grundsätzlich einer Übertragung auf weitere staatlich reglementierte Räume zugänglich. Dabei bedarf es jedoch aufgrund der faktisch wie rechtlich verschiedenen Ausgangslagen unter Umständen einer Modifikation und Anpassung der gerichtlich angeführten Argumente und deren Gewichtung. Unter Beachtung des besonderen Neutralitätserfordernisses ist im Folgenden für die einzelnen vor Gericht involvierten Personen zu beleuchten, ob und inwiefern die Annahmen der Kopftuch-Rechtsprechung auf sie übertragen werden können.

2. Betrachtung der einzelnen Involvierten vor Gericht

a) Richterinnen und Richter

aa) Berufsrichterinnen und -richter

Neben den allgemeinen, bereits geschilderten Unterschieden, gilt es auch konkret zwischen Richtern und Lehrern zu differenzieren, die zwar jeweils zentraler Bestandteil der beiden öffentlich reglementierten Räume Schule und Gericht sind. Es kommt ihrer Persönlichkeit für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe aber eine andere individuelle Gewichtung zu: Das „Gelingen“ eines Gerichtsprozesses hängt in überwiegender Weise nicht so stark von der Persönlichkeit einer Einzelperson ab, wie dies in der Schule in Form der Lehrkraft der Fall ist. Vielmehr ist der prozessuale Ablauf durch entsprechende Gesetze deutlich vorgeprägt. Eine solch vordefinierte Situation unterscheidet sich erheblich vom Schulunterricht. Bei letzterem steht die Persönlichkeitsentfaltung der Schüler im Vordergrund, die durch eine entsprechende individualisierte Gestaltung des Unterrichts erreicht werden soll.⁷¹ Der Schulunterricht ist geprägt von der jeweils indivi-

duellen Zusammensetzung von Schülern und Lehrern. Gerade letztere können und sollen durch ihre individuelle Persönlichkeit einen gelungenen Unterricht abhalten.⁷² Aus diesem Grund nimmt das Lehrpersonal eine, den speziellen Schulgegebenheiten entsprechende, starke (Rechts-)Stellung ein.⁷³ Eine solche Prägung beim Ablauf eines Gerichtsprozesses seitens (haupt- oder ehrenamtlicher) Richter anzunehmen, liegt fern. Zuzugeben ist, dass Richter selbstverständlich keine „Rechtsprechungs-Automaten“⁷⁴ sind. Jedoch handelt es sich bei Gerichtsverfahren um stärker formalisierte Abläufe, die eine strengere Einhaltung erfordern und gerade deutlich weniger Platz für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten haben, als der Schulunterricht.

Dementsprechend bleibt es zwar natürlich bei einer grundsätzlichen Grundrechtsberechtigung der Richter, doch ist ihre persönliche Rolle im Verhältnis zu der des Lehrers grundsätzlich als schwächer einzustufen.

(1) Objektive oder subjektive Neutralität

Gem. Art. 97 Abs. 1 GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen keinen Weisungen und treffen Entscheidungen in Eigenverantwortung in den rechtlich vorgegebenen Bahnen.⁷⁵

Damit einher geht das richterliche Neutralitätsgebot. Neben der Weisungsfreiheit (Art. 97 Abs. 1 GG) und der persönlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 2 GG) ist der richterlichen Tätigkeit immanent, dass sie von einem unbeteiligten Dritten ausgeübt wird, der gegenüber den Prozessbeteiligten Neutralität und Distanz zu wahren hat.⁷⁶

Fraglich ist dabei, wie eigentlich die Neutralität und Distanz eines Richters bestimmbar ist. Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen: Nach einem subjektiven Ansatz ist nach der tatsächlichen inneren Haltung zu fragen. Zusätzlich oder stattdessen kann jedoch auch eine objektive Betrachtung gewählt werden, die nicht die tatsächliche (innere) Überzeugung des Richters als maßgeblich erachtet, sondern darauf abstellt, ob die objektiven (äußeren) Umstände dafür streiten,

⁷⁰ So aber *Lanzerath*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst, 2003, S. 188. In eine ähnliche Richtung geht *Renck* (JuS 1989, 451 [453 f. sowie dort Fn. 33, 36]), der annimmt, der Staat dürfe nur ausnahmsweise bei Vorliegen positivrechtlicher Ausnahmen wie Art. 7 Abs. 3 GG religiös-weltanschaulich tätig werden, da anderenfalls seine gebotene Unbeteiligtheit nicht gewahrt sei. Eine Art. 7 Abs. 3 GG entsprechende Regelung für die Situation vor Gericht finde sich nicht.

⁷¹ Zur Persönlichkeitsentfaltung als Ziel des schulischen Unterrichts BVerfGE 58, 257 (272); 96, 288 (303 f.); *Wißmann* (Fn. 15), Art. 7-III Rn. 76 ff. m.w.N.

⁷² Vgl. in Bezug auf die Situation in der Schule bereits *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (301); *ders.*, ZEvKR 52 (2007), 51 (53).

⁷³ *Wißmann*, ZJS 2015, 299 (301). Ähnlich auch *Böckenförde*, NJW 2001, 723 (726 f.). Anders wohl *Bader* (NJW 2007, 2964 [2965 f.]), der zwar erhebliche Unterschiede zwischen der Schul- und Gerichtssituation sieht, aber zu dem Schluss kommt, dass Lehrkräfte strikte Neutralität zu wahren hätten, während dies für ehrenamtliche Richter nicht gelte.

⁷⁴ *Wiese*, Betrifft Justiz 2008, 223 (225), die stärker akzentuiert, dass es auch vor Gericht (zumindest in Maßen) auf die Persönlichkeit des Richters ankomme.

⁷⁵ Vgl. BVerfGE 3, 213 (224); 60, 175 (214); 87, 68 (85).

⁷⁶ BVerfGE 3, 377 (381); 4, 331 (346); 14, 56 (69); 18, 241 (255); 21, 139 (145 f.); unter expliziter Ableitung aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG auch 30, 149 (153). *Bernsdorff* (in: *Umbach/Clemens*, 2002, GG II, Art. 97 Rn. 10) sieht das Neutralitätsgebot in Art. 97 Abs. 1, 98, 92 Hs. 1 GG verwurzelt.

dass der Richter unvoreingenommen, unparteiisch, neutral und distanziert ist.

Dass Richter, die ostentativ religiöse Symbole tragen, automatisch voreingenommen sein sollen und der Vorgabe, nur dem Gesetz unterworfen zu sein, nicht gerecht werden, weil sie entweder außerrechtliche, religiöse Kriterien in die Entscheidungsfindung mit einfließen lassen oder aber bestimmte Prozessbeteiligte bewusst bevorzugen bzw. benachteiligen, ist nicht anzunehmen. Diese Gefahr besteht letztlich bei jedem gläubigen Richter, unabhängig davon, ob Symbole seines Glaubens sichtbar sind oder nicht.⁷⁷

Entscheidend kann es also alleine darauf ankommen, ob das Neutralitätsgebot so streng verstanden werden und der objektive Ansatz zugrunde gelegt werden muss, dass Richter bereits den Anschein der Möglichkeit der (religiösen) Voreingenommenheit vermeiden müssen. Dieser wird durch die permanente Zurschaustellung religiöser Symbole während eines Verfahrens mindestens in der oben beschriebenen Form tangiert.

Es ließe sich einwenden, dass das Tragen religiöser Symbole nur „gelegentlich der Amtsausführung“ stattfindet, ein innerer Zusammenhang zur Amtsausübung aber gerade zu verneinen sei.⁷⁸ Dem wiederum kann entgegen gehalten werden, dass es für eine funktionstüchtige Rechtsprechung entscheidend auch auf deren gesellschaftliche Akzeptanz und somit auf die Ausstrahlungswirkung des Gerichts ankommt: Im Bürger darf kein Zweifel heranwachsen, dass die Entscheidung nicht frei und allein auf das Gesetz gestützt getroffen worden ist.⁷⁹

Diese Überlegung findet eine (einfachgesetzliche) Stütze, wenn man einen Blick in die Befangenheitsvorschriften über den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes oder aufgrund eines Befangenheitsantrages⁸⁰ wirft, die Ausfluss des grundgesetzlichen Neutralitätsgebots des Richters sind⁸¹. In all den dort genannten Fällen wird nicht vorausgesetzt, dass es tatsächlich zu einer Parteilichkeit gekommen ist. Diese soll gerade im Vorhinein verhindert werden, weil der Verdacht fehlender Neutralität besonders naheliegend ist. Denn grundsätzlich ist nicht per se ausgeschlossen, dass beispielsweise auch die Richterin im Falle des § 22 Nr. 2 Var. 1 StPO über den angeklagten Ehegatten, den Anforderungen des Art. 97 Abs. 1 GG entsprechend, urteilen kann. Nur der Verdacht der Voreingenommenheit soll negiert werden. Insoweit ist auf die Formulierung des BVerfG hin-

zuweisen, das entscheidend darauf abstellt, ob der Richter die „Gewähr der Unparteilichkeit“⁸² bietet.

Zwar wird mit dem Verweis auf die Vorschriften über den Ausschluss von Richtern auf bloß einfaches Recht zurückgegriffen. Höchstrichterlich ist jedoch anerkannt, dass für den einfachen Gesetzgeber auf der Grundlage des Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG das verfassungsrechtliche Gebot besteht, in bestimmten Fällen, in denen die Neutralität des Richters anzuzweifeln ist, dessen Ausschluss von Gesetzes wegen oder auf Antrag vorzusehen; nur die genaue Ausgestaltung des Ausschlusskatalogs ist dem einfachen Gesetzgeber überlassen.⁸³

Die innere Neutralität ist gerade nicht von außen einsehbar; ein Bild darüber kann sich also nur aus den Gesamtumständen ergeben (z.B. Betroffenheit des Richters vom Sachverhalt, Bestehen familiärer Bünde zu Prozessbeteiligten oder eben das religiös geprägte äußere Erscheinungsbild).⁸⁴ Daher kann das an den Gesetzgeber adressierte verfassungsrechtliche Gebot nur so verstanden werden, dass die einfachgesetzlichen Befangenheitsvorschriften zwingend (auch) auf den objektiven Ansatz gestützt sein müssen. Deshalb überzeugt es, das Neutralitätsgebot streng zu verstehen. Dem Richter ist aufgegeben, alles zu unterlassen, was seine Neutralität in Frage stellt – und hierzu gehört eben auch das ostentative Zurschaustellen religiöser Symbole.⁸⁵

Eine ähnliche Wertungsparallele lässt sich der Rechtsprechung des EGMR entnehmen: Dieser stellt bezüglich Art. 6 Abs. 1 EMRK („fair trial“) darauf ab, dass es für die Unabhängigkeit von Richtern eben nicht nur auf deren subjektive Haltung ankommen könne, sondern zusätzlich auch objektive Umstände heranzuziehen seien, nach denen eine Beurteilung stattzufinden habe, ob eine Gewähr der Unparteilichkeit anzunehmen ist oder nicht.⁸⁶ Insoweit lasse sich der

⁸² BVerfGE 21, 139 (146).

⁸³ BVerfGE 21, 139 (146); 30, 149 (153).

⁸⁴ In diese Richtung (ohne Nennung der obigen Beispiele) auch *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 6. Aufl. 2010, Art. 97 Rn. 32, 7.

⁸⁵ In diesem Zusammenhang ließe sich zumindest andeuten, ob durch das Tragen religiöser Symbolik auch gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoßen wird. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind dem Grunde nach ebenfalls auf Richter anwendbar soweit auch für sie hergebrachte Grundsätze nachweisbar sind (vgl. BVerfGE 12, 81 [87]; 15, 298 [302]; 38, 1 [11 f.]). Zu diesen Grundsätzen gehört u.a. die politische Neutralität (vgl. zu politischen Äußerungen von Richtern BVerfG-K NJW 1989, 93 f.; knapp *Staats*, Deutsches Richterrecht, 2012, § 39 Rn. 4 ff.; allgemeiner zur politischen Neutralität von Beamten während des Dienstes BVerfGE 84, 292 [294]; 90, 104 [110]; *Jachmann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck [Fn. 84], Art. 33 Abs. 5 Rn. 47). Somit ließe sich die Frage aufwerfen, ob neben einer politischen auch eine religiöse Neutralität im Rahmen von Art. 33 Abs. 5 GG zu fordern ist.

⁸⁶ Vgl. EGMR-E 1, 100 (103, Delcourt); 2, 173 (175, Piersack); 2, 409 (424, Campbell und Fell); 2, 480 (492, Sramek); 2, 495 (498, De Cubber); 4, 313 (320, Langborger). Siehe ferner auch *Classen* (Fn. 84), Art. 97 Rn. 7 dort Fn. 26.

⁷⁷ Im Übrigen gilt dies auch für areligiöse Richter, die sich beispielsweise von politischen Motiven leiten lassen.

⁷⁸ *Lanzerath* (Fn. 70), S. 32 ff.; *Wiese*, *Betrifft Justiz* 2008, 223.

⁷⁹ Vgl. BVerfG NJW 1989, 93; *Laskowski/Dietrich*, *Jura* 2002, 271 (274); *Groh*, *NVwZ* 2006, 1023 (1024 Fn. 17); *Edinger*, *DRiZ* 2005, 46; in Bezug auf nach außen gerichtete richterliche Tätigkeit auch *Röger*, *DRiZ* 1995, 471 (478).

⁸⁰ Z.B. §§ 41 f. ZPO, §§ 22 ff. StPO.

⁸¹ Vgl. insoweit BVerfGE 21, 139 (146); 30, 149 (153); *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland* II, 1980, S. 909.

Grundsatz aus dem englischen Recht „justice must not only be done; it must also be seen to be done“ heranziehen.⁸⁷

(2) Auswirkungen der Amtstracht

Wenn nun also klar ist, dass das grundgesetzliche Neutralitätsgebot für Richter streng zu verstehen ist und es entscheidend auf die objektiven Umstände ankommt, also bereits der Verdacht fehlender Neutralität ausreicht, stellt sich für das Tragen religiöser Symbole die Frage, ob sich die Pflicht, eine Amtstracht zu tragen, auf die Bewertung der richterlichen Neutralität auswirkt.

Die Kleidungs Vorschrift ist nicht in allen Bundesländern gesetzlich festgelegt, sondern wird zum Teil vom zuständigen Landesministerium angeordnet; Ähnliches gilt auf Ebene des Bundes, wo eine Anordnung vom Bundespräsidenten oder von einer von ihm bestimmten Stelle ausgehen kann.⁸⁸ Das BVerfG geht (in Bezug auf Rechtsanwälte) davon aus, dass dort, wo es an ausdrücklichen Regelungen fehlt, die Robenpflicht gewohnheitsrechtlich anerkannt sei.⁸⁹

Der Effekt der Robe wird im Zurücktreten der Persönlichkeit hinter das Amt, in der Distanzierung vom Geschehen sowie der Gewähr der Unparteilichkeit gesehen.⁹⁰ Dem ist im Grunde zuzustimmen. In Anbetracht der maximal einfachgesetzlichen Normierung der Amtstracht, kann diese Kleidungs Vorschrift indes nicht dafür herhalten, das Tragen religiöser Symbole durch Richter generell als unzulässig einzustufen.⁹¹ Um das auf Seiten der Richter einschlägige Grundrecht der Religionsfreiheit einzuschränken, bedarf es kollidierender Verfassungsrechts. Die Robenpflicht als solche genießt keinen Verfassungsrang. Sie ist vielmehr Indiz dafür, wie streng das grundgesetzliche Neutralitätsgebot verstanden werden kann.

Verfassungsrechtlich relevante Auswirkungen zeitigt die Robe jedoch auf andere Art und Weise. Zwar ist der bloße Hinweis darauf, es bestehe eine einfachgesetzliche oder auf

eine ministerielle Anordnung zurückgehende Pflicht, eine Amtstracht zu tragen, zur Einschränkung der Religionsfreiheit des Richters nicht ausreichend.

Anders sieht dies hingegen aus, wenn man die Wirkungs- bzw. Interpretationsmöglichkeiten der Kombination von religiöser Symbolik und Robe beleuchtet und einen Rückbezug zum bereits oben streng verstandenen (verfassungsrechtlichen) Neutralitätsgebot herstellen kann. Theoretisch denkbar wäre etwa, dass die von einem religiösen Symbol ausgehende Wirkung durch die Robe neutralisiert wird.

Das simultane Tragen einer Robe und eines religiösen Symbols kann indes auf zweierlei Arten interpretiert werden. Zum einen kann damit zum Ausdruck gebracht werden, dass trotz der Amtstracht nicht auf das religiöse Symbol verzichtet und letzteres vom Träger gar bewusst über die neutrale Robe gestellt wird. Der Verdacht liegt nahe, die eigene religiöse Haltung über die geforderte Neutralität zu erheben.

Andererseits kann aber bereits die Robe für sich gesehen eine umfassende Neutralität zum Ausdruck bringen, die nicht durch individuell getragene religiöse Symbole in Frage zu stellen ist. Sobald also die Amtstracht getragen wird, kommt es bei dieser Interpretation nicht mehr darauf an, ob die Person religiöse Symbole trägt.

Beide Interpretationen sind möglich. Dies hat zur Folge, dass dem äußeren Anschein nach gerade nicht die Gewähr dafür geboten werden kann, dass sich die betreffende Person neutral verhält. Entsprechende Zweifel können sich demnach bei den Prozessbeteiligten ergeben.

Will man aber im Rahmen des Art. 97 Abs. 1 GG bereits den Anschein fehlender Neutralität ausreichen lassen, kann von den Prozessbeteiligten nicht erwartet werden, dass sie zwischen beiden Interpretationsweisen differenzieren und erkennen, dass sich das religiöse Symbol nicht auf die innere Haltung des Richters im Gerichtsverfahren auswirkt.⁹²

Einfachgesetzlichen Niederschlag hat dieser Gedanke in § 39 DRiG gefunden. Hiernach hat der Richter sich so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Unabhängigkeit im Sinne der Vorschrift ist weit zu verstehen und umfasst sowohl die innere als auch äußere Unabhängigkeit in Form einer unvoreingenommenen, unparteiischen Neutralität und Distanz.⁹³

Somit kommt der Robenpflicht als solcher weder per se ein Verbotscharakter in Bezug auf religiöse Symbole noch ein „Neutralisierungseffekt“ zu.

(3) Fazit

Hauptamtliche Richter unterliegen strengen Neutralitätsanforderungen, hinter denen ihre Religionsfreiheit in Form der ostentativen Zurschaustellung religiöser Symbole zurückstehen muss.⁹⁴ Dass dies de facto einem Berufsverbot für Rich-

⁸⁷ So explizit in EGMR-E 1, 100 (103, Delcourt); 2, 409 (424, Campbell und Fell).

⁸⁸ Siehe beispielsweise § 21 Abs. 1 AGGVG BW, der für Berufsrichter eine Amtstracht vorschreibt. Vgl. für NRW JMBL NRW 2006, S. 193. Gesetzliche Grundlage für die Anordnung auf Bundesebene ist § 74 BBG i.V.m. § 46 DRiG (vgl. z.B. für die Amtstracht beim BAG und BSG unter https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bpr_skldgba_g_bsgano/gesamt.pdf [22.5.2016]). Weitergehend zur Amtstracht der Bundes- und Landesrichter Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 318, 453 f. m.w.N.

⁸⁹ BVerfGE 28, 21 (30).

⁹⁰ Wittreck (Fn. 88), S. 453; in Bezug auf das Zurücktreten der Persönlichkeit auch Battis/Bultmann, JZ 2004, 581 (587 Fn. 85); OLG Braunschweig NJW 1995, 2113 (2114); in Bezug auf Staatsanwälte und deren Dienstkleidung LT-Drs. NRW 13/5722, S. 3.

⁹¹ Insoweit richtig Wißmann, DRiZ 6/2016, im Erscheinen; dies hingegen nicht berücksichtigend Neumann, DRiZ 2005, 46; in diese Richtung auch Battis/Bultmann, JZ 2004, 581 (587); in Bezug auf Staatsanwälte LT-Drs. NRW 13/5722, S. 3.

⁹² Ähnlich auch in Bezug auf die nach außen gerichtete amtliche Tätigkeit Röger, DRiZ 1995, 471 (478).

⁹³ BVerwG NJW 1988, 1748 (1749).

⁹⁴ Anders Wißmann (DRiZ 6/2016, im Erscheinen), der religiös begründete Kleidung grundsätzlich auch für Berufsrichter für zulässig hält, gleichwohl nicht per se ausgeschlossen

terinnen muslimischen Glaubens, die ein Kopftuch für sich als verbindlich erachten, gleichkommt, muss in Anbetracht der hohen Bedeutung des äußeren Anscheins der richterlichen Neutralität und Distanz zum Geschehen sowie des Vertrauens des Bürgers auf eine unvoreingenommene Justiz hingenommen werden.

Unter Umständen mildernd kann angefügt werden, dass dieser strenge Maßstab für hauptamtliche Richter nur für die Zeit gilt, in der sie Prozessbeteiligten begegnen, nicht hingegen für die Arbeit außerhalb der Verhandlungen. Wer darin eine inkonsequente Handhabung sieht,⁹⁵ verkennt, dass es zuvörderst um das Vertrauen der Bürger in die Neutralität der Justiz geht. Beim Gang in den Gerichtssaal bzw. insbesondere bei der Entscheidungsverkündung tritt der Richter den Beteiligten gegenüber und signalisiert mit seinem dortigen äußeren, neutralen Erscheinungsbild, dass alles vorangegangene, „im stillen Kämmerlein“ Erarbeitete mit genau derselben (inneren) Distanz und Neutralität geschehen ist, wie der Richter es just in diesem Moment ausstrahlt – unabhängig davon, ob er die Arbeit mit einem individuell getragenen religiösen Symbol, zu Hause unter einem Kreuzifix sitzend oder gar völlig unbekleidet verrichtet hat. All diese Umstände sind gerade nicht einsehbar. Insoweit kommt dem Auftreten des Richters im Gerichtssaal eine besondere symbolische Wirkung zu, da sich hier die nach außen hin zu gewährende Neutralität kanalisiert. Dementsprechend kann zwischen der nach innen und außen gerichteten richterlichen Tätigkeit unterschieden werden.⁹⁶

Für Berufsrichter bedarf es also eines strengeren Maßstabs hinsichtlich religiöser Symbolik als für Lehrkräfte. Insoweit lassen sich die Grundsätze der Kopftuchrechtsprechung nicht eins zu eins übertragen.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

sei, dass im Einzelfall Einwände von Prozessbeteiligten geltend gemacht werden können.

⁹⁵ So *Wißmann*, DRiZ 6/2016, im Erscheinen.

⁹⁶ In diese Richtung auch *Mückl* (Der Staat 40 [2001], 96 [123]), der die Außenwirkung der richterlichen Amtsführung als entscheidendes Kriterium heranzieht und in diesen Fällen eine stärkere Möglichkeit der Grundrechtseinschränkung bei Richtern als im bloß internen dienstlichen Bereich annehmen will. A.A. im Ergebnis wohl *Wißmann*, DRiZ 6/2016, im Erscheinen.
